

Kreis-



Blatt.

Groß Strehliſ, den 21. Mai 1914.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inſertionsgebühren ſind für die Spaltenzeile oder deren Raum 16 Pfg. zu zahlen. Inſerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Viehſuchenpolizeiliche Anordnung.

Zur Verhütung der Einſchleppung und Weiterverbreitung der Kinderpeſt, die zur Zeit noch in einigen Gebieten Rußlands und der Hinterländer von Oeſterreich-Ungarn herrſcht, wird auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Kinderpeſt, vom 7. April 1869 (N. Gef. Bl. S. 105) bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

Der § 2 Abſ. 3 der landespolizeilichen Anordnung zur Abwehr der Kinderpeſt vom 10. Juni 1904 (Sonderbeilage zu Nr. 26 des Amtsblattes) erhält folgende Faſſung:

Die Ein- und Durchfuhr von Lumpen aus Rußland und den Hinterländern von Oeſterreich-Ungarn iſt unter der Bedingung geſtattet, daß die Lumpen im Inlande unter Plombenverſchluß in geſchloſſenen oder mit Plauen vollſtändig bedeckten Eiſenbahnwagen oder in Säcken verpackt oder in Ballen feſt gepreßt und mit Bandeiſen, Draht oder Striden verſchnürt, ohne Umladung unmittelbar nach dem Beſtimmungsorte befördert werden.

Ppeln, den 12. Mai 1914.

Der Regierungs-Präſident. Graf von Stoſch J. B.

Dem Forſtarbeiter Auguſt Stadczyk aus Niedrowitz, Kreis Groß Strehliſ, und dem Hausbeſitzer Johann Schelſki aus Ujeſt, Kreis Groß Strehliſ, welche am 23. Februar d. J. die auf dem Modnikanal eingebrachte Arbeiterin Eliſabeth Sač aus Niedrowitz gemeinſchaftlich vom Tode des Ertrinkens gerettet haben, wird in Anerkennung der hierbei bewieſenen Entſchloſſenheit und Hilfsbereiſchaft eine öffentliche Belobigung erteilt.

Ppeln, den 28. April 1914.

Der Regierungs-Präſident. J. B.: gej. von Weber.

Es iſt neuerdings vorgekommen, daß es einem im Inlande zu mehrjähriger Zuchthausſtrafe verurteilten, demnächſt an das Ausland auszuliefernden ſchweren Verbrecher gelungen war, gelegentlich ſeiner Zurückführung von einer außerhalb der Strafvolkzugsanſtalt abgehatenen Gerichtsverhandlung, dem ihn begleitenden Ziviltransporteur zu entweichen. Dies gibt mir Veranlaſſung, die wegen der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Transporte erlaſſenen allgemeinen Beſtimmungen, inſondere die Kundverfügungen vom 12. Januar 1899 — II 15304 — und vom 1. April 1900 — II 1358 — zur genaueſten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Es wird grundsätzlich dahin Vorkehrung zu treffen ſein, daß der Transport beſonders gefährlicher Verbrecher im allgemeinen nicht Ziviltransporteuren, ſondern nur durchaus zuverlässigen und bewaffneten Berufsbeamten übertragen wird. Die Vorſchriften über das Gefangenen-Sammeltransportweſen auf Eiſenbahnen bleiben hiervon unberührt.

Berlin, den 28. April 1914.

Der Miniſter des Innern. Im Auftrage: Unterſchrift.

Vorſtehendem Erlaß bringe ich hiermit unter Bezug auf meine Kreisblatöverfügungen vom 1. Februar 1899 — Stück 6 — und vom 18. April 1900 — Stück 17 — zur Kenntnis und Nachachtung.

Groß Strehliſ, den 16. Mai 1914.

In teilweiſer Abänderung der Vorſchriften des Kundverlaſſes vom 27. November 1909 — II f. 1853 — unter Ziffer 1 wird folgendes beſtimmt:

An Stelle der bisher gebrauchlichen Interimslegitimationskarten treten zwecks ſchärferer Hervorhebung des interimſtiſchen Charakters dieſer Papiere vom 1. Juli d. Js. ab „Vorläufige Ausweiſe“ nach anliegendem Muſter.

Für den Ausweiſe iſt an das Grenzamt die Grundgebühr von 2 Mark zu entrichten.

Die Erteilung der endgültigen Legitimationskarte erfolgt nach Eingehung eines Arbeitsverhältniſſes bei friſt-gerechter (innerhalb 10 Tagen) Vorlage des Ausweiſes bei der Ortspolizeibehörde koſtenfrei.

Wird die Friſt verſäumt, ſo erfolgt die Legitimierung nach den für die Legitimierung an der Arbeitsſtelle all-gemein geltenden Vorſchriften; doch wird die Gebühr für den vorläufigen Ausweiſe auf die Gebühr für die Legitima-tionskarte in Anrechnung gebracht.

Die Ortspolizeibehörden verfahren wie bisher nach Maßgabe der Vorſchriften in den Abſätzen 3 und 4 unter Ziffer 1 des angezogenen Kundverlaſſes vom 27. November 1909.

Für den Fall, daß der vorläufige Ausweiſe von dem Inhaber aus irgend einem Grunde zum Umtauſch in eine Arbeiter-Legitimationskarte nicht benützt wird, erfolgt die Erſtattung der dafür gezahlten Gebühr an den im Ausweiſe benannten Inhaber bei Vorlegung des Papiers in einem der Grenzämter der deutſchen Arbeiterzentrale.

1) sofern die Vorlage innerhalb der 10tägigen Frist erfolgt und nicht etwa feststeht, daß der betreffende Arbeiter in einer legitimationspflichtigen Beschäftigung gestanden hat,

2) auch nach Ablauf der 10tägigen Frist, wenn der Vorzeiger des Ausweises nachweist, daß er sich während seines Aufenthaltes im Inlande nicht in einem legitimationspflichtigen Dienstverhältnis befunden hat.

Berlin, den 13. April 1914.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Unterschrift.

Personalbeschreibung.

Vor- und Zuname _____
 aus _____
 Kreis _____
 Geburtsdatum (Alter) _____
 Geschlecht männlich — weiblich
 Religion röm. kath. — griech. kath. — ewangel.
 Nationalität _____
 Nationalität _____
 Familienstand ledig — verheiratet — verwitwt.
 Statur groß — mittel — klein
 Gesicht rund — oval — länglich
 Augen blau — braun — braun — schwarz
 Haare hell — dunkel — blond — grau
 Besondere Kennzeichen: _____
 Ausgestellt nach Vorlage von: Reis- — Arbeitsbuch — Heimats-
 schein — Wehrschein — Landrösch — Personalbeschreibung.

Von der Polizeiverwaltung auszufüllen:

Arbeitgeber _____
 M. _____
 Arbeitsstelle _____
 Betriebsart: Landwirtschaft — Industrie.
 Kreis, Provinz _____
 Bundesstaat _____
 _____, den _____ 1915.

Stempel der _____
 Polizeiverwaltung.

Grenznr. _____ Nr. 000000
 der deutschen Arbeiterzentrale zu Berlin. Gebühr 2 Mark

Vorläufiger Ausweis.

Gültig nur bis zum _____ 1915.

Diese Karte ist zum Umtausch gegen die vorangeordnete Arbeiter-Legitimationskarte sofort bei Eintritt in ein Arbeitsverhältnis der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle obzugeben.

Erfolgt die Vorlage dieser Karte innerhalb der vorstehend angegebenen Gültigkeitsdauer, so ist die Ortspolizeibehörde nach dem Ministerialerlaß vom 27. November 1909 — II 1 1853 — verpflichtet, die Karten umachend dem oben benannten Grenznr. zwecks Umtauschs in die eigentliche Legitimationskarte einzusenden, nachdem sie den entsprechenden Vordruck ausgefüllt hat. Die Festlegung der Heimatsprovinz des Arbeiters oder eines Anschriftens ist hierbei nicht erforderlich.

Erfolgt die Vorlage dieser Karte bei der Ortspolizeibehörde nicht innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer, so hat die Legitimierung des Arbeiters nach den geltenden Vorschriften unter Vorlegung dieser Karte zu geschehen.

Stempel der _____
 Polizeiverwaltung.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich den Ortspolizeibehörden unter Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 11. Januar 1910 — Stüd 2 — zur Kenntnis und Nachachtung mit.
 Groß Strecklitz, den 15. Mai 1914.

Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (Gesetzsammlung S 342) habe ich das Verzeichnis des Ueberschwemmungsgebietes der bei Hochwasser Gefahr bringenden, schiffbaren

Oder

(Gruppe A) innerhalb der Wasserbauamtsbezirke Ratibor, Oppeln, Brieg, Breslau, Steinau a. O. und Glogau — ver gleiche § 2 Absatz 1 des Gesetzes — endgültig feststellt.

Für diese Oberstrecke erlangt das bezichnete Geleß, soweit es nicht schon in Kraft getreten ist, im Regierungsbezirk

Oppeln mit dem 6. Mai d. Js.,
 Breslau mit dem 9. Mai d. Js. und
 Biegau mit dem 6. Mai d. Js.

Geltung, während gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Freihaltung der Ueberschwemmungsgebiete, insbesondere diejenigen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetzsammlung Seite 54) für die genannte Strecke der Oder außer Kraft treten (§ 12 des Gesetzes).

Ausfertigungen des Verzeichnisses und der Pläne, aus welchem das dem Geleß unterstellte Ueberschwemmungsgebiet jederzeit zu ersehen ist, werden nach der Fertigstellung bei den beteiligten Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern, Polizeiverwaltungen) und den Herren Regierungspräsidenten (oder Bezirksauschüssen) dauernd ausliegen.

In dem gesetzlichen Ueberschwemmungsgebiete dürfen Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldzägeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) nur mit **Genehmigung des Bezirksauschusses** neu ausgeführt, erweitert oder verlegt, sowie Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme nur mit **Genehmigung des Bezirksauschusses** ganz oder teilweise beseitigt werden (§ 1 des Gesetzes).

Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in den Flußlauf ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde zugelassen wird. Die über den gleichen Gegenstand bestehenden weitergehenden Bestimmungen und Rechtsgrundsätze (z. B. wegen Verunreinigung des Wassers, Dämmebauens in das Flußbett) bleiben unberührt (§ 8 des Gesetzes).

Breslau, den 17. April 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. Im Auftrage: von Conta.

Vorliegende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die beteiligten Orts- und Gemeindevorstände haben für die ortsübliche Bekanntmachung Sorge zu tragen und die Ortspolizeibehörden auf die strenge Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu halten. Insbesondere sind Anlagen der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art ohne Genehmigung des Bezirksausschusses nicht zu dulden.

Groß Strehly, den 14. Mai 1914.

In Ausführung der Bundesratsbestimmungen vom 19. Januar 1899 sollen in diesem Jahre wiederum **Ermittlungen über den Anbau verschiedener Fruchtarten** stattfinden. Zu diesem Zweck gehen den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen die erforderlichen vorgedruckten Postkarten zu. Die Karten sind unter genauer Beachtung der beigegebenen Bestimmungen auszufüllen und **bestimmt bis zum 1. Juni d. J. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung** hierher einzureichen.

Groß Strehly, den 19. Mai 1914.

Ich bringe den Hundebesitzern die Vorschriften des § 34 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 — sfr. auch Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 20 pro 1912 — monach sämtliche frei umherlaufende Hunde mit Halsbändern versehen sein müssen, wiederholt in Erinnerung.

Groß Strehly, den 19. Mai 1914.

Bestätigt die Wiederwahl des Kaufmanns Josef Wawrzynel in Zyrowa zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Zyrowa.

Groß Strehly, den 18. Mai 1914.

Bestätigt der Wirtschaftsinspektor Hugo Sterkfiog in Deschowitz als Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Deschowitz.

Groß Strehly, den 15. Mai 1914

Bestätigt die Wahl des Gasthausbesizers Johann Schydo zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Sakrau.

Groß Strehly, den 15. Mai 1914.

**Der königliche Landrat
von Allen
Scheimer Regierungsrat.**

Bekanntmachung. Die Heberollen über Rentenbankrenten werden nach neueren Bestimmungen nur noch alle 2 Jahre aufgestellt und festgesetzt.

Die Gemeinde- und Guts-Hebestellen werden daher ersucht, für das laufende Etatsjahr die Rentenbankrenten nach den für das Vorjahr mitgeteilten Beträgen unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen und in jedem einzelnen Falle bekannt gegebenen Veränderungen zu erheben.

Auf Eruchen siche die Heberollen des Vorjahres zur Verfügung.

Groß Strehly, den 8. Mai 1914.

Königliche Kreiskasse. No 3.

Betrifft die Führung des Arztregisters.

Nach den von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unter dem 17. Februar 1914 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Berliner Abkommen vom 23. Dezember 1913 zur Regelung der Beziehungen zwischen Krankenassen und Ärzten ist für den Bezirk des Versicherungsamts des Kreises Groß Strehly ein Arztregister anzulegen und zu führen.

In dasselbe sind alle diejenigen Ärzte die im Kreise Groß Strehly Kassenpraxis betreiben von Amts wegen eingetragen worden. Diejenigen Ärzte, die nun zur Kassenpraxis zugelassen werden wollen, haben gemäß XVI der bezüglichen Bestimmungen den Antrag auf Eintragung ins Arztregister binnen 8 Tagen zu stellen.

Groß Strehly, den 15. Mai 1914

**Königliches Versicherungsamt
J. W.: Dr. von Wittwig und Gaffron.**

Die Einziehung des öffentlichen Fußweges über das Gräslisch von Franken-Sierstorpffische Grundstück, Grundbuch Nr. 19 Strebinow, der abweigend von der Gogolin-Oberwitzer Chaussee beginnt und an der Bahnstrecke endet, ist bei mir beantragt worden.

Ich bringe dieses Vorhaben gemäß §§ 56 und 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß Einsprüche dagegen bei einer Ausschlussfrist von vier Wochen bei dem Unterzeichneten als Wegpolizeibehörde anzubringen sind.

Gogolin, den 18. Mai 1914.

Der Amtsvorsteher. Gupta.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 100 kg		per 1 kg		per Schock	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speise- bohnen	Linjen	Kar- toffeln	Deu	Stroh	Butter	Eier	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß Streßlig am 12. Mai 1914.	Höchster	18 80	15 80	14 00	14 80	24 00	25 00	46 00	4 20	7 80	24 00	3 00	3 00	17 00	14 80	2 80	2 80
	Niedrigster	17 00	14 80	11 80	14 00	21 00	22 00	40 00	3 60	6 80	22 00	2 80	2 80	17 00	14 80	2 80	2 80

Anzeigen

Auf vielfeitigen Wunsch aus Abnehmerkreisen werden wir vom 15. Mai d. J. ab neben der bisherigen 0,35 Ltr.-Flasche

auch eine $\frac{1}{2}$ Ltr.-Flasche

in den Verkehr bringen.

Unsere Flaschen sind mit einer Schutzmarke versehen.

Jede mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Oberschlesischer Brauereiverein. Oberschles. Bierverlegerverein.

Im Konkursverfahren M. Jozwiak in Raschau ist das Hausgrundstück in welchem ein Gemischtwarengeschäft, Fleischerei und Bäckerei betrieben werden, bald durch mich zu verkaufen.

Mehl Konkursverwalter, Oppeln Molkf.-Str. 21.

Im Konkursverfahren M. Jozwiak in Raschau ist der Rest des Lagers bestehend in

Kolonial-, Schnitt- u. Kurzwaren,
fertigen Kleidungsstücken u. Schuhwaren

Schätzungswert noch etwa 1500 M. sofort im ganzen zu verkaufen.

Mehl Konkursverwalter, Oppeln Molkf.-Str. 21.

Photo. Apparat

13 mal 18 mit Zubehör ist billig zu verkaufen.

A. Botzek, Groß Streßlig

Kratauerstraße 9 II

Billiges Leder

z. Besohlen, Flecken und dergleichen in Posten abzug. 10 Pfd. Probepack 1,750 M. geg. Nachn.

G. Schirmer, Erfurt.

Mauerziegeln

schon gebraucht sind stets billig in der Ziegelei Sandowitz ab Ziegelei sowohl frei Bgg. jeder Station abzugeben.

Lehrlinge und Arbeitsburschen

sucht

Bonk's

Ziegelofenfabrik und Ofenseherei.

Ein Posten

als Rollverpackung benutztes

Banden verkauft billig

Georg Hübner, Groß Streßlig.



Bekanntmachung!

Die Verpachtung der Kircheneinmündung der hies. Kirchenallee findet am **Sonntag, d. 23. d. M. um 3 Uhr nachm.** im **Museum** des Rathhauses hierorts statt. — Die Pachtsumme beträgt **100 Mk.** — Die Pachtsumme muß sofort erlegt werden.

Am-Weiß, den 19. Mai 1914.

Der Gemeindevorstand. **Wientzek.**

Für mein **Colonialwaren-Geschäft** suche ich per bald oder auch später

1 Lehrling u. 1 Lehrlingmädchen

J. Fessler, Groß Streßlig.